PLANLICHE FESTSETZUNGEN ART DER BAULICHEN NUTZUNG Das Bauland wird im Geltungsbereich des Bebauungsplanes GEWERBEGEBIET »NORDOST« Gemeinde JOHANNISKIRCHEN als Gewerbegebiet GE gem. §8 Bau NVO bzw. als Gewerbegebiet mit Einschränkung GE-b festgesetzt. Hierin sind, wie im Mischgebiet, nur nicht wesentlich störende Gewerbegebiete zulässig. ZAHL DER VOLLGESCHOSSE Z Darstellung im Plan als als Höchstmaß zulässige Nutzung: 1 Vollgeschoß als Hallengeschoß bzw. 2 Vollgeschosse in Teilbereichen möglich I/II (2 × 2,75 m Geschoßhöhe) 0 SCHEMA DER NUTZUNGSSCHABLONE (Erläuterung) Baugebiet Zahl der Vollgeschosse Z Geschoßflächenzahl GFZ Grundflächenzahl GRZ Dachform Bauweise FESTSETZUNGEN NACH \$9 BauGB 3 0 geneigte Dächer - Satteldächer (Hauptgebäude) DACHFORM 3 Pultdächer sind bei Nebengebäuden und Anbauten zulässig. besondere Bauweise , gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO, d. h. die Gebäude-länge kann mehr als 50 m betragen. Die Gebäude müssen jedoch die 3 2 BAUWEISE gemäß Art. 6 BayBO erforderlichen Abstandsflächen zu den Grundstücken einhalten. 1.3.3 FIRSTRICHTUNG Die Hauptfirstrichtung () verläuft parallel zum Mittelstrich SCHEMA : 1. OG HALLE 50 max.5. 75 EG gewachsene MIN M = 1:25Ğel.OK 11/11 1. 3. 4 DACHNEIGUNG 15 - 24° bei Satteldächern 12 - 20° bei Pultdächern 1. 3. 5 DACHDECKUNG Flachdachpfannen naturrot bzw. naturrot beschichtete Wellplatten ausgenommen Bleche. 1. 3. 6 DACHGAUBEN nicht zulässig KNIESTOCK 1. 3. 7 bei ausgebautem Dachgeschoß über EG bis max. 1,50 m zulässig 1. 3. 8 ORTGANG, TRAUFE Ortgangüberstand max. 0,80 m Traufüberstand max. 1,00 m TRAUFSEITIGE WANDHÖHE 1. 3. 9 max. 5,50 m ab gewachsener Geländeoberkante 1. 4. 0 FASSADENGESTALTUNG Als Materalien ist geputztes Mauerwerk bzw. Holzschalung zulässig, Farbgebung in hellen unaufdringlichen Farbtönen. GRUNDSTÜCKSGRÖSSEN Als mindesthöhe für die gewerblichen Baugrundstücke 1. 4. 1 erden 1500 am fest die Grunds mindestens 40 m die Grundstückstiefe mindestens 30 m betragen. Werbeanlagen sind in der Fassadenfront unterhalb der Dach -1. 4. 2 WERBEANLAGEN traufe in einer max. Höhe von 1.00 m zulässig Außerhalb der Baugrenzen zur St 210B sind grössere Werbe anlagen nicht zulässig. Nicht zulässig sind Anlagen mit Blick bzw. Wechsellicht. 0 BAUWEISE BAUGRENZEN (§§22 und 23 BauNVO) besondere Bauweise b Baugrenze, Nebenanlagen i. S. des § 14 BauNVO außerhalb der überbaubaren Grundstückflächen sind unzulässig. Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung 0 VERKEHRSFLACHEN, OFFENTLICHE FLACHEN Straßenverkehrsfläche mit Angabe der Ausbaubreite und öffentlichem Straßenbegleitstreifen Verkehrsflächenbegrenzungslinie 1.5.2 Oberflächenbefestigung als Schotterrasen 1.5.3 5 . 4 Andere Fahrbahnbefestigung (Ausführung siehe Punkt 2.1.0 a, b Wege und Plätze) 5,5 Sichtdreieck mit Angabe der Schenkellängen Im Bereich der Sichtflächen ist keine Bebauung, Bepflanzung, oder sonstige Sichtbehinderung von mehr als 0,80 m Höhe über den Verbindungslinien der Fahrbahn zulässig. 1.5.6 Offentliche Grünfläche SONSTIGE FESTSETZUNGEN 1.6.1 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes STUTZMAUERN 1. 6.2 nicht zulässig, da nicht erforderlich 1.6.3 EINFRIEDUNGEN Holz- bzw. Maschendrahtzäune bis max. 1,50 m Höhe, jedoch mit Grenzbepflanzung, siehe 4.3.1 Die nach Stellplatzverordnung erforderlichen Stellplätze sind auf den jeweiligen Betriebsgrundstücken herzustellen. STELLPLÄTZE 1. 6. 4 Oberflächenbefestigung möglichst in wassergebundener Bauweise siehe 2. 1. 0 FESTSETZUNGEN ZUR BAULICHEN GESTALTUNG (Art. 91 BayBO) 1.0 WEGE UND PLATZE Die gekennzeichneten Flächen (siehe Punkt 1.5.0 Verkehrsflächen, öffentliche Flächen) sind von den Straßenverkehrsflächen durch einen anderen Belag abzu-Bäume sind in befestigten Flächen mit Baumscheiben oder Hochbeeten zu schützen. Die Befestigung der Fußwege sowie der befahrbaren Wege und Plätze ist alternativ auszuführen mit: a) Natursteinpflaster b) Betonverbundpflaster c) wassergebundener Decke (Riesel) d) Einstreu-Mastex HINWEISE KARTENZEICHEN DER BAYERISCHEN FLURKARTEN Flurstucksgrenze mit Grenzstein hestehendes Wohngebaude Boschung mit Ober- und Unterkante abgemarkter Weg Flunstuckshummenn Freileitungsmast Hohenschichtlinen nicht dargestellt, wegen geringfügiger Geländeneigung offener Bachlauf mit Angabe der Fließrichtung 3.2.2 mögliche Grundstücksgrenzen (Vorschlag) TEXTLICHE FESTSETZUNGEN - GRUN- UND FREIFLACHEN BEPFLANZUNG, EINGRUNUNG Die öffentlichen und privaten Grünflachen sind entsprechend Punkt 3 1,2 a) und 3 1 2 b) anzulegen und zu unterhalten Es sind nur passende einheimische Baume und Straucher zu pflanzen Nicht zulässig ist die Pflanzung von landschaftsfremden buntlaubigen und exotischen Zuchtungen sowie der saulenformigen farbgezüchteten Koniferen und von Koniferenhecken. Auf eine durchlaufende und lockere Bepflanzung zur freien Landschaff hin ist im Bereich der privaten Grunflächen besonders zu achten. Empfehlung Pflanzvorschläge Baumpflanzung im öffentlichen oder privaten Bereich nach Pflanzliste (siehe Punkt 4, 4, 0 a) Baume) Deckstraucher als freiwachsende Hecke in Verbindung mit Pflanzgebot (siehe Punkt 4. 4. 0 b) Straucher) zur Durchgrunung und als Abgrenzung gegenüber der freien Landschaft. 4.3.0 Festlegung für die Einzelgrundstücke 4.3.1 Grenzsäume Die festgesetzten Grenzsäume sind in vollem Umfang zu bepflanzen. Zusammenhängende Baum- und Strauchhecken müssen mindestens 2,5 m breit und eine Länge von 15 m haben. Die Abstände zwischen den Pflanzgruppen durfen nicht mehr als 5 m betragen. Die Abstände zwischen den einzelnen Sträuchern und Bäumen dürfen nicht mehr als 1,5 m betragen. (Artenliste lt. Punkt 4.4) Entlang der Grundstücksurenzen der Privatgrundstücke sollen mindestens 60 % der gesamten Grenzlänge mit vorhergenannten Baumund Strauchhecken (Breite mind. 2,50 m) bepflanzt werden. Zu verwendende Arten nach Punkt 4.4. Alternativ zu 60 % der Zaunlängen können auch 10 % der gesamten Grundstücksfläche mit Baum-und Strauchhecken bepflanzt werden. PKW-Stellplätze sind mittels wassergebundener Decke, Schotter-4.3.2 rasen oder Pflaster mit Rasenfuge zu befestigten, eine völlige Oberflächenversiegelung ist nicht zugelassen. Lediglich häufig befahren Zufahrtsstraßen dürfen mit Verbundpflaster befestigt werden. Aspine idecken sind nicht zugelassen. 4.3.3 Zur Durchgrünung sind folgende Baumpflanzungen vorzunehmen: Bei Längsstellplätzen ist zur beschattung pro 2 PKW ein Großbaum, bei Querparken pro 6 PKW ein Großbaum und bei Gegeneinanderquerparken pro 10 PKW ein Großbaum (St.U 16 - 18 cm, Baumscheibe mind. 2 m x 2 m) zu pflanzen. Der Abstand zwischen 2 Bäumen soll nicht mehr als 8 Stellplatzbreiten á 2,50 m betra-Die Bäume sind vor Beschädigung dauerhaft zu schützen und zu erhalten. Die Fassaden der Produktions- und Lagerhalten sind durch geeig-4.3.5 nete Maßnahmen zu begrünen, zugelassene Alternativen: a) Fassadenbegrünung mit Kletterpflanzen, wobei 60 % der geschlossenen Fassaden zu begrünen sind. b) Eingrünung durch vorgestellte Baumreihen (6 Bäume pro 50 m Fassade), St.U. 16 - 18 cm. Die gestalteten Flächen sind fachgerecht anzulegen, zu unterhalten und zu pflegen. Eingegangene Bäume sind zu ersetzen. 4 4 0 PFLANZLISTEN Als Alleebaume und Straßenbegleitgehölz sind zugelassen: a) Baume Arer pseudoplatanus Bergahorn Alnus glutinosa Schwarzenie Weißbuche Larpinus betulus Fraxinus excelsion Gewohnliche Esche Larix decidua Europaische Larche Schwarzpappel Proules nigra Prunics avium

Pyrus communis Vogelkinsche Birnbaum Quercus robur Eiche alberweide Sailx alba (2) Sorbus auruparia Eberesche Die Alleebaume sollen als Hochstämme, Mindesthöhe 350 – 400 cm, Mindestumfang 18 - 20 cm, gepflanzt werden. b) Sträucher Als Unterpflanzung zu Alleebaumen sowie zur Hinterpflanzung seitlicher Zaune sind zugelassen Feldahorn Acer campestre Kornelkirsche Cornus mas Hartriegel Cornus sanguinea Haselnul Corylus avellana Eingriffliger Weißdorn rataegus monogyna Pfaffenhutchen Euonymus europaea Liquistrum vulgare Liquister Rote Heckenkirsche onicera xylosteum Zitterpappel Populus tremula Fingerstrauch Potentilla fruticosa Prunus padus Traubenkirsche Prunus spinosa Schlehe Rosa canina Hundsrose bodendeckend Runzel-Rose Rosa rugosa »Dagmar Hastrup« Alpen-Johannisbeere Ribes alpinum Salix caprea Salweide Salix rinerea Aschweide alix purpurea urpur Salix purpurea - Nanak Purpur-Weide Wolliger Schneeball Viburnum lantana Viburnum opulus

Gemeiner Schneeball

Die Straucher sollen in den Großen 100 cm - 150 cm gepflanzt werden